

Prüfungsordnung für den Studiengang Theologie

Bachelor of Arts

Gültig ab: 1. Oktober 2015

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation und Struktur des Studiums

- § 5 Art und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Module, Studienverlauf und Credits (Leistungspunkte)
- § 7 Leistungserfassung
- § 8 Bewertung und Benotung von Prüfungs- und Studienleistungen, Vergabe von Credits, Modulprüfungen
- § 9 Termine und Fristen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

III. Abschlussarbeit

- § 10 Ziel der Bachelorarbeit
- § 11 Gutachter
- § 12 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich
- § 19 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Theologie mit dem zugehörigen Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A., hat einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss zum Ziel. Er ist gleichzeitig die Voraussetzung für den Eintritt in den Masterstudiengang Theologie, dessen Abschlussgrad „Master of Arts“ für den Beruf der Pastorin / des Pastors der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventist in Deutschland qualifiziert.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Theologie der Theologischen Hochschule Friedensau (ThHF) den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin bzw. des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Um den Bachelorgrad im Studiengang Theologie an der Theologischen Hochschule Friedensau zu erwerben, muss die Studentin / der Student mindestens ein Studienjahr im Fachbereich Theologie an der ThHF erfolgreich absolviert haben.
- (4) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und für Männer werden in der männlichen Form geführt. Dies gilt nicht für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen. Dort werden die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verwendet.

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Studium werden Studienbewerber zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung.
 - b) Wenn keine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, kann der Nachweis der erforderlichen Eignung zum Studium durch Bestehen der Feststellungsprüfung gemäß der Ordnung der Feststellungsprüfung des FB Theologie erbracht werden.
- (3) Für die Zulassung zum Studium sind die erforderlichen Anträge einschließlich der notwendigen Unterlagen fristgerecht beim Zulassungsamt der ThHF einzureichen. Die Termine werden vom Zulassungsamt bekanntgegeben. Einzelheiten regelt die Zulassungsordnung der ThHF.
- (4) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Theologie setzt Grundkenntnisse in

Latein sowie Kenntnisse in den biblischen Sprachen und in Englisch voraus. Biblische Sprachen sind durch Graecum oder Hebraicum nachzuweisen. Liegen die Nachweise nicht bei Studienbeginn vor, sind sie bis zum Beginn der Module, für die sie als Voraussetzung genannt sind, einzureichen. Die hochschulinternen Sprachprüfungen werden als Ersatz anerkannt. Näheres regelt eine Sprach-Prüfungsordnung. Grundkenntnisse in Latein werden durch Latinum oder Bestehen des hochschulinternen Kurses Latein für Theologen nachgewiesen. Kenntnisse der englischen Sprache sind durch Zeugnisse über sechs Jahre Schulunterricht oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Näheres zu Kenntnissen der lateinischen und englischen Sprache regeln spezifische Prüfungsordnungen.

§ 3 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Sicherung der Qualität bildet der Fachbereich Theologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Dekan des Fachbereichs), dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) An einzelnen Aufgaben und Entscheidungen kann der Prüfungsausschuss andere Mitglieder der ThHF sowie Vertreter aus der beruflichen Praxis durch Anhörung beteiligen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 50% der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Vertreter der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder eigene Prüfungen betreffen, nehmen sie ebenfalls nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie sind durch den

Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind den Studierenden unverzüglich durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Dem Kandidaten ist bei Widerspruch Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Ablehnende Bescheide über Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss richtet ein Prüfungsamt ein. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Registrar. Ein Sekretariat wird unterhalten. Das Prüfungsamt entlastet den Prüfungsausschuss von einfachen Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören die Bekanntgabe der Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die Entgegennahme der Meldungen zur jeweiligen Prüfung sowie die Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder in einem anderen Studiengang an der ThHF erbracht worden sind, werden – entsprechend der Lissabon-Konvention – angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studiengangs B.A. Theologie nicht wesentlich unterscheiden. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorgenommen. Ein wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der ThHF.
- (2) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anrechnungen nach Abs.1 entscheidet das Prüfungsamt, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Anrechnung nach Abs. 1 werden innerhalb von 2 Monaten bearbeitet.
- (5) Bei Ablehnung eines Anerkennungsantrages wird eine schriftliche Mitteilung gegeben, die eine Begründung dafür enthält, warum wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Mitteilung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Für anerkannte Leistungen erhalten die Studierenden in der Regel die Anzahl der Credits, die im Studiengang B.A. Theologie an der ThHF für diese Leistung vorgesehen ist. Haben die Studierenden mehr Credits erbracht als an der ThHF für die Leistung vorgesehen sind, wird nur die Anzahl der Credits anerkannt, die

an der ThHF für die Leistung vorgesehen ist; die übrigen Credits verfallen. Wurden von den Studierenden zwar signifikant weniger Credits erbracht als an der ThHF für das Modul vorgesehen sind, wurde aber gleichzeitig kein wesentlicher Unterschied bezüglich eines Teils der Kompetenzen des Moduls festgestellt, können von den Studierenden, die die Anerkennung beantragen, ergänzende Leistungen zur Vervollständigung der Leistungen für das Modul der ThHF gefordert werden. Die Festlegung der ergänzenden Leistungen erfolgt durch das Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen.

- (7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und gemäß Modulhandbuch in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Wurde an der Institution keine Note vergeben oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird die Leistung im Diploma Supplement als „bestanden“ aufgeführt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Diploma Supplement ist zulässig.
- (8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten finden dann Anerkennung, wenn sich in Inhalt und Niveau eine Gleichwertigkeit zu den Lernergebnissen der im Studiengang angebotenen Module feststellen lässt (vgl. Hochschulgesetz LSA § 15 Absatz 4). Bei Leistungen aus dem außerhochschulischen Bereich gilt eine Obergrenze der Anerkennung von 50 % der insgesamt zu erbringenden Credits des Studiengangs B.A. Theologie.

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 5 Art und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang Theologie ist ein Ein-Fach-Studium. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Credits nachgewiesen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 3 Jahre oder 6 Fachsemester. Sie kann auf Antrag um bis zu 2 Fachsemester verlängert werden. Werden die biblischen Sprachen bei Beginn des Studiums noch nicht nachgewiesen, sondern in den ersten beiden Semestern gelernt, verlängert sich die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester.
- (3) Das Studium kann auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss verlängert oder unterbrochen werden.
- (4) Für berufsbegleitend Studierende werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

§ 6 Module, Studienverlauf und Credits (Leistungspunkte)

- (1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über weitere Semester erstrecken.
- (2) Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. In der Regel ist jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich oder überwiegend praktische Abschnitte umfasst, mit einer Note abzuschließen. Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 5 und 10 Credits (Leistungspunkte).
- (3) Das Credit-System ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.
- (4) Credits sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl Kontaktzeiten als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie Praktika.
- (5) Ein Credit-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Credits (900 Stunden Workload) vorgesehen.
- (6) Die Kontaktzeit soll nicht mehr als 18 SWS im Semester betragen.

§ 7 Leistungserfassung

- (1) Der Prozess der Leistungserfassung dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, Seminararbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten oder in praktischer Form erbracht werden.
- (3) Modulprüfungen und deren Umfang sind im Modulhandbuch beschrieben und müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. Die Modulprüfung ist auf die dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen.

- (4) Im Modulhandbuch können einzelne Studienleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls bestimmt werden.
- (5) Zum Nachweis von erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsamt ein Transkript (qualifizierter Studiennachweis) ausgestellt. Es enthält mindestens den Namen des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in welchem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Bewertung der erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistung.
- (6) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.
- (7) Das Erbringen von Prüfungsleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch Studierende und die Zulassung durch Lehrende voraus. Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das elektronische Campusmanagementsystem, in Ausnahmefällen schriftlich.
- (8) Treten Studierende nach der bekanntzugebenden Umschreibefrist von der Anmeldung zurück oder brechen sie die Teilnahme an dem Modul ab, ist eine erneute Anmeldung zum gleichen Modul nur noch einmal möglich.

§ 8 Bewertung und Benotung von Prüfungs- und Studienleistungen, Vergabe von Credits, Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Professoren, Hochschuldozenten und diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter befugt, denen der Fachbereich Prüfungsbefugnis übertragen hat. Schriftliche und mündliche Modulprüfungen sowie andere schriftliche Arbeiten sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die im Modulhandbuch beschriebene Prüfungsleistung erbracht und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn sowohl die Modulprüfung bestanden ist als auch die dazugehörigen Studienleistungen erbracht sind. Die Modulnote geht dann mit dem im Modulhandbuch ausgewiesenen Anteil in die Gesamtnote ein.

- (5) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es ergibt sich somit folgende Notenskala: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

- (6) Eine mündliche Prüfungsleistung ist vom Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, ergibt sich folgendermaßen: Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

§ 9 Termine und Fristen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; die Bachelorarbeit nur einmal.
- (3) Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen vier Wochen liegen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen innerhalb von drei Wochen bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistung ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das elektronische Campusmanagementsystem einzutragen oder in Ausnahmefällen schriftlich einzureichen.

- (6) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (7) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit erlischt der Prüfungsanspruch. Zeiten nach § 5 Absatz 3 sind gesondert zu berücksichtigen.
- (8) Die Möglichkeit des Freiversuches wird ausgeschlossen.
- (9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung wird ausgeschlossen.

III. Abschlussarbeit

§ 10 Ziel der Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit (Bachelorthese) soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Kandidat die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten erworben und Grundlagen wesentlicher Forschungsergebnisse aus den verschiedenen theologischen Disziplinen fachlich und methodisch beherrscht, damit ein Masterstudium aufgenommen werden kann.

§ 11 Gutachter

- (1) Gutachter für die Bachelorarbeit sind in der Regel hauptamtlich Lehrende der ThHF. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu Zweitgutachtern bestellt werden. Der Kandidat kann Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Gutachter rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zu Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Für jede Bachelorarbeit werden zwei Gutachter bestellt. Als Erstgutachter fungiert, wer die Arbeit als Mentor betreut hat.
- (5) Für die Gutachter gilt die Amtsverschwiegenheit.

§ 12 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer:
 - a) ordnungsgemäß im Studiengang B.A. Theologie an der ThHF eingeschrieben ist,
 - b) zum Ende seines Studiums mindestens ein Jahr an der ThHF studiert haben wird,
 - c) mindestens 120 cr einschließlich Praktika erworben hat und
 - d) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Fachsemesters. Der Anmeldetermin wird rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Transkript,
 - b) der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit der schriftlichen Zustimmung des vorgeschlagenen Erstgutachters und einem Kurzexposé,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in einem B.A.-Studium Theologie an einer Universität oder Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im B.A. Theologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat,
 - e) der Nachweis über die geforderten Praktika.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit und über die Benennung der Gutachter. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.
- (5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
 - c) kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
 - d) der Kandidat eine Bachelorstudiengang im Fach Theologie an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 - e) der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen hat, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, oder

- f) die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat.
- (6) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich der Kandidat an einer Universität oder einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung ist dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Nichtzulassung ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum selbständig und nach den inhaltlichen und formalen Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten. Der Erstgutachter begleitet den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit. Der Kandidat informiert den Gutachter regelmäßig über den Fortgang der Arbeit.
- (2) Für den Beginn der Bachelorarbeit ist die Mitteilung des Prüfungsamtes über die Zulassung maßgebend.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate innerhalb des letzten Studiensemesters. Auf Antrag des Kandidaten kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Erstgutachter die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der reine Textteil soll 13.000 Wörter (ca. 40 Seiten) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zulassung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit wird dadurch nicht verlängert.
- (6) Der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) ein. Er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache ist voranzustellen.

- (7) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den beiden Gutachtern zu. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als zwei volle Notenstufen ($> 2,0$) auseinander, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.
- (10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Sie kann einmal wiederholt werden. Ein Freiversuch findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde. Für die Benotung und Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 8 entsprechend.
- (2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Ein Freiversuch findet nicht statt. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs werden die Noten der prüfungsrelevanten Module einfach und die der Bachelorarbeit dreifach gewertet. Daraus wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

von	1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von	1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von	2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von	3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über	4,0	=	nicht ausreichend

- (2) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Sind die Bachelorarbeit und alle anderen Prüfungsleistungen bestanden, erhält der Kandidat unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von dem Dekan des Fachbereichs, dem Rektor und dem Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichnet und ist mit dem Siegel der ThHF zu versehen. Auf Antrag ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem DS gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (5) Studierende, die die ThHF ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der ThHF in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt für Studienleistungen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidung der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4, Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschaftsfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studierenden in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß MuSchG bzw. die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zu Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsamt ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (2) Personen mit Behinderung und chronisch kranke Studierende, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z. B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss spätestens im Zusammenhang mit der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 19 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Prüfer wird dazu gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das DS sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig für den Bachelorstudiengang Theologie an der Theologischen Hochschule Friedensau eingeschrieben worden sind.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Theologie vom 10. August 2015 und Genehmigung durch den Senat am 30. September 2015 zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Friedensau,
Der Dekan der Fachbereichs Theologie der Theologischen Hochschule Friedensau